

03.09.92

K - Fz

41 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (9. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)**A. Zielsetzung**

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Neunte Änderungsverordnung der Förderungshöchstdauerverordnung wird die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen, damit Förderungslücken für Auszubildende in neu eingerichteten Studiengängen und Zusatzausbildungen vermieden werden. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

03.09.92

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchst-
dauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(9. BAFöG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 250 12 - Be 39/92

Bonn, den 3. September 1992

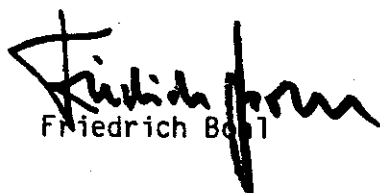
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen (9. BAFöG-Förderungs-
höchstdauerVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Böhl

**Neunte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen
(9. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)
vom 1992**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe d des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
 - “2. der Freien Kunstschule Rödel, Mannheim, Fachrichtungen
Malerei, Grafik, Illustration und Bildhauerei/Plastik 8
 - 3. der Freien Akademie für Bildende Kunst Freiburg e. V.
Fachrichtungen Freie Malerei, Grafik-Design 8“.

6/10/92

- b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
- "4. der Freiburger Grafikschule und der Freien Kunstschule Ravensburg e. V., Fachrichtung Grafik-Design 8
 - 5. der Freien Kunstschule Stuttgart, Fachrichtung Grafik, Grafik-Design, Malerei 8".
- c) In Nummer 14 wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.
- d) Nach Nummer 16 wird der Punkt gestrichen und folgende Nummer angefügt:
- "17. Zweiter Teil der Ausbildung am Missionsseminar der Liebenzeller Mission 6 und 1 Monat."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe angefügt:
- "d) in den Fachrichtungen Dirigieren und Komposition 10".
- b) Nach Nummer 11 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- "12. der Fachakademie für Fotodesign im Land Bayern 6
 - 13. den Fachakademien zur Ausbildung von Restauratoren im Land Bayern 6".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- "Im Land Rheinland-Pfalz beträgt die Förderungshöchstdauer einschließlich der Praxiszeiten acht Semester, § 7 findet daneben keine Anwendung."
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- bb) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- "1. Ausbildung zum Missionar, Pastor, Pfarrvikar und Prediger
 an den Evangelischen freikirchlichen Seminaren in Hamburg
 und Reutlingen 8
 für Auszubildende, die neben der allgemeinen Hochschulreife
 das Graecum nachweisen 6".
- cc) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- "2. Angewandte Sprachen (europäischer Studiengang) an der
 Fachhochschule Köln 8".
- dd) Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:
- "11. Wirtschaftsinformatik an der European Business School in
 Oestrich-Winkel 8".
- ee) Nach Satz 3 Nr. 11 wird folgende Nummer eingefügt:
- "11a. Wirtschaftsingenieurwesen an der staatlich anerkannten
 Fachhochschule für physikalische Technik, technische
 Information und Wirtschaftsinformatik in Wedel 8".
- ff) In Satz 3 Nr. 13 wird die Textstelle "7 und 2 Monate" durch die
Zahl "8" ersetzt.
- gg) Satz 3 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:
- "14. European Electrical Engineering Studies (Europäisches
 Elektrotechnik Studium-EES)
 a) an der Fachhochschule Osnabrück 8
 b) an der Hochschule Bremen (FH) 8".
- hh) In Satz 3 werden nach Nummer 14 der Punkt gestrichen und
folgende Nummern angefügt:
- "15. Modellstudiengang Allgemeine Informatik an der Techni-
 schen Fachhochschule Berlin/Université de Haute Alsace
 Mulhouse 4
 einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als 8

- | | | |
|-----|--|----------|
| 16. | Ausbildung am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft in Saargemünd | 5 |
| | einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als | 9 |
| 17. | Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg | 8 |
| 18. | Freie Kunst Keramik am Fachbereich Keramik der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz | |
| | a) Kurzzeitstudium | 3 und |
| | | 3 Monate |
| | b) Langzeitstudium | 6. " |
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 6 werden das Komma nach der Textstelle "Baden-Württemberg" und das Wort "Berlin" gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:
- | | | |
|------|--|------|
| "8a. | Wirtschaftsingenieurwesen | |
| | a) an den Fachhochschulen für Technik in Esslingen und Mannheim | 3 |
| | b) an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Ludwigshafen | 3. " |
- cc) Satz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
- | | | |
|------|--|------------|
| "10. | Wirtschaftsingenieur in Tagesform im Land Berlin | 3 und |
| | | 3 Monate". |
- dd) In Satz 2 werden nach Nummer 15 der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- | | | |
|------|---|---|
| "16. | Aufbaustudiengang Maschinenbau-Informatik an der Fachhochschule für Technik Esslingen | 3 |
| 17. | Aufbaustudiengang Umweltschutz in Baden-Württemberg | 3 |
| 18. | Internationales Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen | 3 |
| 19. | Aufbaustudiengang European Tourism Management an der Fachhochschule Heilbronn | 3 |

20.	Zusatzstudium Wohnungswirtschaft an der Fachhochschule Lippe	3
21.	Aufbaustudiengang zum Technischen Schiffsoffizier an der Hochschule Bremerhaven (FH)	3
22.	Aufbaustudiengang Energiewirtschaft an der Fachhochschule Darmstadt	3
23.	Weiterbildendes Studium für Ingenieure in mittelständischen Betrieben der Haustechnik im Fach Wirtschaft der Fachhochschule Köln	4
24.	Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen im Fachbereich Versicherungswesen der Fachhochschule Köln	3
25.	Tri-nationaler Aufbaustudiengang "MA in Business Management" an der Fachhochschule des Saarlandes	2 und 1 Monat
26.	Ergänzungsstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	4
27.	Zusatzstudiengang Energietechnologie an der Fachhochschule Köln	3 und 3 Monate.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. Architektur und Design an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart 9".

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

"4a. Bühnenkostüm an der Hochschule der Künste Berlin 10".

cc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

"12a. Industrial Design an der Hochschule der Künste Berlin (Studien und Prüfungsordnung vom 6. Juli 1988) 9".

dd) Nach Nummer 16 werden nach der Zahl "9" ein Punkt eingefügt und Nummer 17 aufgehoben.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- | | |
|---|------|
| "7. Investitionsgüterdesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart | 4 |
| 8. Zusatzstudiengang Textilgestaltung an der Hochschule der Künste Berlin | 4 |
| 9. Weiterbildungsstudium an der Kulturpädagogischen Arbeitsstelle für Weiterbildung an der Hochschule der Künste Berlin | 4. " |

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

- | | |
|---|----|
| "2a. Bühnenbild | 10 |
| 2b. Diplommusiker im Land Bayern in der Studienrichtung | |
| a) Instrumentalmusik | 8 |
| b) Dirigieren | 8 |
| c) Komposition | 8 |
| d) Konzertgesang | 10 |
| e) Operngesang | 10 |
| f) Berufschorgesang | 8 |
| g) Ballett | 8 |
| h) Regie | 8 |
| i) Kirchenmusik A-Ausbildung | 8 |
| an der Hochschule für Musik in München | 10 |
| 2c. Diplommusiklehrer im Land Bayern in der Studienrichtung | |
| a) Instrumentalmusik | 8 |
| b) Gesang | 8 |
| an der Hochschule für Musik in Würzburg | 10 |

- c) Musiktheorie 8
 - d) Gehörbildung 8“.
- bb) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer eingefügt:
 - “6b. Gesang/Musiktheater an der Hochschule der Künste Berlin 12“.
- cc) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer eingefügt:
 - “9b. Jazz an der Folkwang-Hochschule Essen 8“.
- dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort “Hamburg“ die Wörter
“und an der Musikhochschule Lübeck“ eingefügt.
- ee) In Nummer 19 werden nach dem Wort “an“ die Worte “Grund-,
Haupt- und“ eingefügt.
- ff) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern eingefügt:
 - “23a. Medienmanagement (Angewandte Medienwissenschaft) an
der Hochschule für Musik und Theater Hannover 8
 - 23b. Musikerziehung im Land Berlin 8
 - 23c. Musikerziehung mit gesangspädagogischer Aufbauphase an
der Hochschule der Künste Berlin 10“.
- gg) In Nummer 25 wird nach der Textstelle “Baden-Württemberg,
die Textstelle “Bremen,“ eingefügt.
- hh) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer eingefügt:
 - “28a. Musical-Show an der Hochschule der Künste Berlin 8“.
- ii) Nach Nummer 31 werden folgende Nummern eingefügt:
 - “31a. Studiengang Musik an der Hochschule der Künste Berlin
 - a) Instrumentale Hauptfächer 8
 - b) Hauptfach Klavier 10
 - c) Hauptfach Dirigieren 8
 - d) Hauptfach Komposition 8
 - 31b. Szenisches Schreiben an der Hochschule der Künste Berlin 8“.

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

“6a. Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Heidelberg 4“.

cc) Nach Nummer 7 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- | | | |
|-----|--|------|
| “8. | Ergänzungsstudiengang Chordirigieren an der Hochschule der Künste Berlin | 4 |
| 9. | Zusatzstudiengang Spiel- und Theaterpädagogik an der Hochschule der Künste Berlin | 4 |
| 10. | Ergänzungsstudiengang Musiktherapie an der Hochschule der Künste Berlin | 5 |
| 11. | Aufbaustudiengänge im Land Hessen mit Abschluß Diplom- oder Konzertexamen | |
| a) | im bisherigen Hauptfach (solistische Ausbildung) | 4 |
| b) | in den Hauptfächern Klavier mit Studienrichtung Kammermusik/Liedbegleitung und Gesang mit Studienrichtung Konzertgesang | 6 |
| 12. | Aufbaustudiengang zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 26 Absatz 1 der Ordnung der Staatlichen Prüfung von Musikschullehrern und selbständigen Musiklehrern an der Hochschule für Musik Köln | 4 |
| 13. | Ergänzungsstudiengang Medienmanagement (Angewandte Medienwirtschaft an der Hochschule für Musik und Theater Hannover) | 4 |
| 14. | Ergänzungsstudiengang Journalistik der Hochschule für Musik und Theater Hannover | 4.“. |

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

“In den Ländern Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik in den Ländern Berlin und Hamburg verlängert sie sich um vier Semester.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Für Auszubildende, die im Land Bayern die Pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Pädagogische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und noch ein Studium im zweiten Hauptfach Kammermusik aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt für den

Studiengang	Semester
1. Agrarökonomie	9
2. Agrarwissenschaft einschließlich Agrarbiologie	9
3. Angewandte Informatik	9
3a. (aufgehoben)	
3b. Angewandte Systemwissenschaften an der Universität Osnabrück	9
4. Architektur	10
5. Astronomie	11

6.	Bauingenieurwesen	10
7.	Bergbau und Hüttenwesen	10
7a.	Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen	9
7b.	Berufspädagogik (Diplom) an der Technischen Universität Berlin	5
	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9
8.	Betriebswirtschaft	9
8a.	Betriebswirtschaftslehre (technisch-orientierter Diplom- Kaufmann)	10
8b.	Betriebswirtschaftslehre an der European Business School in Oestrich-Winkel	
	aa) Diplomprüfung I	8
	bb) Diplomprüfung II	10
8c.	Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Bankwirt- schaft in Frankfurt/Main	8
9.	Bibliothekswesen	8
10.	Bibliothekswesen im Land Berlin	7
11.	Bildungsökonomie im Land Berlin	9
12.	Biochemie	10
13.	Biochemie an der Universität Tübingen	11
14.	Biologie	10
15.	Biologie in den Ländern Bremen und Hamburg	11
15a.	Biotechnologie	10
16.	Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
17.	Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4
18.	Brennerei und Hefetechnologie	9
18a.	Brennstoffingenieurwesen	9
19.	Chemie	12
19a.	Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland	11
20.	Chemietechnik	10
21.	Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz	7
22.	Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz	5
22a.	Computerlinguistik im Saarland	9
23.	Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer	8
24.	Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer im Saarland	10

25.	Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer im Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	9
26.	Diplom-Dolmetscher/Diplom-Übersetzer an der Universi- tät Heidelberg	9
26a.	Diplom-Musiklehrer an der Universität Mainz	9
27.	Diplom-Sprachlehrer/Diplom-Fachsprachenexperte im Land Hessen	9
28.	Elektrotechnik	10
28a.	(aufgehoben)	
29.	Ernährungswissenschaft	9
29a.	Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Universität Bonn	9
29b.	Erziehungswissenschaft in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen	9
29c.	Europäische Wirtschaft an der Universität Bamberg	9
30.	Evangelische Theologie	10
31.	Fachübersetzen an der Hochschule Hildesheim	
	a) in einer Fremdsprache	8
	b) in zwei Fremdsprachen	10
31a.	Fertigungstechnik	9
31b.	Fertigungstechnik im Land Bayern	10
32.	Forstwirtschaft	9
32a.	Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz	10
33.	Gartengestaltung und Landschaftspflege	9
33a.	Gebäudetechnik	10
34.	Geisteswissenschaftliche Fächer	10
35.	Geographie	10
36.	Geologie/Paläontologie	10
36a.	Geoökologie	10
37.	Geophysik	10
37a.	Geschichte (Diplom) im Land Bayern	9
37b.	Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hamburg (Hauptstudium)	5
	(die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium ent- spricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordi- plom)	

37c.	Geschichtswissenschaft (Magister) im Land Hamburg	
a)	für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie	9 und 2 Monate
b)	für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie	10 und 2 Monate
38.	Haushaltswissenschaften	9
39.	Haus- und Ernährungswirtschaft	9
40.	Holzwirtschaft	10
41.	Humanbiologie	10
42.	Industrial Design	10
43.	Informatik	10
43a.	Ingenieurinformatik	9
44.	Internationale Agrarentwicklung	10
44a.	Informationstechnik im Maschinenwesen	9
45.	Journalistik	8
46.	Journalistik (Diplom) im Land Bayern	9
47.	Jüdische Studien	10
48.	Katholische Theologie	11
49.	Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz	9
50.	Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	7
51.	Kommunikationsdesign	10
51a.	Konstruktions- und Fertigungstechnik im Saarland	10
51b.	Kooperationsökonom (Diplom)	8
52.	Kulturpädagogik	
	Musisch-kulturelle Erziehung	8
	Polyästhetische Erziehung	10
53.	Landschaftsplanung	9
54.	Lebensmittelchemie	10
55.	Lebensmitteltechnologie	9
56.	Lebensmitteltechnologie an der Universität Stuttgart-Hohenheim	10
57.	(aufgehoben)	
58.	Limnologie	10
58a.	Literaturübersetzen	8 und 3 Monate

59.	Luft- und Raumfahrttechnik	10
59a.	Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philosophie und Geschichte an der Universität-Gesamthochschule-Duisburg	9
59b.	Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Kiel	
	a) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer oder Realschullehrer	10
	b) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß für die Laufbahn des Sonderschullehrers	11
59c.	Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie in Bierbrönnen	
	a) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie (Hauptfach)	8
	b) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer)	8
	c) Soziologie (Hauptfach) und Philosophie sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer)	8
59d.	Magisterstudiengang Neuere Geschichte im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Vechta	9
59e.	Markscheidewesen	9
60.	Maschinenbau einschließlich Schiffbau und Schiffstechnik	10
61.	Mathematik	10
61a.	Mathematik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
62.	Mechanik an der Technischen Hochschule Darmstadt	10
62a.	Medienberater	9
63.	Medizin	13
64.	Metallkunde	10
65.	Meteorologie	10
65a.	Mikroelektronik	9
66.	Mineralogie	10
67.	Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer im Land Rheinland-Pfalz	7
68.	Musikwissenschaft im Land Berlin	10

68a.	Ökotrophologie (Ernährungswissenschaft und Haushalts- wissenschaft) in den Ländern Bayern und Hessen sowie an der Universität Kiel	9
68b.	Orientalistik (Diplom) im Land Bayern	9
68c.	Ostasienwissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Duisburg	9
69.	Ozeanographie	10
70.	Pädagogik (Diplom)	10
71.	Pharmazie	9
72.	Pharmazie (Diplom)	10
72a.	Philologie (Diplom)	8
73.	Physik	11
73a.	Physik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
73b.	Physikalische Ingenieurwissenschaft	10
74.	Politologie	10
74a.	Politische Wissenschaft im Land Hamburg	9
75.	Privatmusiklehrerausbildung an der Universität Mainz	7
75a.	Produktionstechnik	10
76.	Psychologie	10
77.	Raumplanung	9
78.	Raum-, Stadt- und Regionalplanung in den Ländern Berlin und Niedersachsen und an der Universität Dortmund	10
79.	Raum- und Umweltplanung	10
80.	Rechtswissenschaften	9
81.	Einstufige Juristenausbildung im Land Baden-Württemberg vor der Phase der Studienpraxis	7
	nach der Phase der Studienpraxis, soweit diese in sechs Fachsemestern nicht erreicht worden ist	3
	im übrigen	2
82.	(aufgehoben)	
83.	(aufgehoben)	
83a.	Regionalwissenschaften	
	a) an der Universität Bonn	
	aa) modernes Südasien	9
	b) an der Universität Köln	
	aa) Ostasien (Schwerpunkt China)	9
	bb) Lateinamerika	9

83b.	Religionswissenschaft	10
84.	Sozialökonomie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg	10
85.	Sozialpädagogik	9
86.	Sozialwissenschaften	9
86a.	Soziologie an der Universität Bielefeld	9
86b.	Soziologie im Saarland	9
86c.	Sportökonomie	8
86d.	Sportwissenschaft (Diplom)	9
86e.	Sportwissenschaft (Diplom)/Leibeserziehung im Land Nordrhein-Westfalen und im Saarland	7
86f.	Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	9
86g.	Städtebau/Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Hauptstudium)	6
	(die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	
87.	Statistik	9
88.	Statistik an der Universität Dortmund	10
89.	Technischer Umweltschutz im Land Berlin	10
89a.	Technische Informatik im Land Berlin	10
90.	Technische Kybernetik	10
90a.	Theaterwissenschaftler (Diplom)	9
90b.	Techno- und Wirtschaftsmathematik	9
90c.	Technomathematik an der Universität Kaiserslautern	10
91.	Übersetzer, akademisch geprüft	7
91a.	Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Universität Bonn	8
92.	Umweltschutz	9
92a.	Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel	9
92b.	Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	10
92c.	Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg	9
92d.	Verkehrswesen an der Technischen Universität Berlin	10
93.	Vermessungswesen	10
94.	Verwaltungswissenschaften	10
95.	Veterinärmedizin	11

96.	Volkswirtschaft	9
97.	Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien an der Universität Tübingen	10
98.	Werkstoffwissenschaften	10
99.	Wirtschaftsinformatik	10
100.	Wirtschaftsingenieurwesen	11
101.	Wirtschaftswissenschaften	9
101a.	Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP)	6
	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	10
102.	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9
103.	Wirtschaftsmathematik	10
104.	Wirtschaftspädagogik	9
105.	Wirtschaftspädagogik mit einem nichtwirtschaftswissenschaftlichen Beifach	10
106.	Zahnmedizin	11
107.	Zeitungswissenschaften (Diplom)	10
108.	Zuckertechnologie	9
109.	Diplom-/Maîtrise-Teilstudiengang grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontaliere franco-allemandes an der Universität des Saarlandes und der Universität Metz	5
	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9 .“

- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 “Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt zwei Semester.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dieser wird wie folgt geändert:
- aa) Die Textstelle “Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt für den“ wird ersetzt durch die Textstelle “Abweichend von Satz 2 beträgt die Förderungshöchstdauer für den“.

- | | | |
|-----|--|------------------|
| bb) | In Nummer 1 wird der Buchstabe c wie folgt gefaßt: | |
| | " c) Magister - Aufbaustudiengang Öffentliche Kulturarbeit und Kulturmanagement | 4". |
| cc) | In Nummer 1 werden nach dem Buchstaben j folgende Buchstaben angefügt: | |
| | " k) Aufbaustudiengang Interdisziplinäre Frankreich-Studien an der Universität Freiburg | 4 |
| | l) Aufbaustudiengang Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation an der Universität Heidelberg | 4 |
| | m) Aufbaustudiengang Gerontologie an der Universität Heidelberg | 4 |
| | n) Aufbaustudiengang Diakoniewissenschaft an der Universität Heidelberg | 4". |
| dd) | In Nummer 2 werden die Buchstaben b, d und h aufgehoben. | |
| ee) | Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt: | |
| | " c) Denkmalpflege an der Universität Bamberg | 2 und 1 Monat". |
| ff) | Nummer 2 Buchstabe k wird wie folgt gefaßt: | |
| | " k) Psychogerontologie | 4". |
| gg) | In Nummer 2 werden im Buchstaben j das Wort "Fremdsprachenphilologie" durch das Wort "Fremdsprachphilologie" ersetzt und nach dem Buchstaben l folgende Buchstaben angefügt: | |
| | " m) Spiel- und Theaterarbeit mit Kindern und Erwachsenen | 4 |
| | n) Computerlinguistik | 3 |
| | o) Journalistik | 4 |
| | p) Biotechnologie | 4 |
| | q) Literaturkritik | 2 und 2 Monate". |
| hh) | In Nummer 3 wird der Buchstabe a aufgehoben. | |

- ii) In Nummer 3 werden nach dem Buchstaben b folgende Buchstaben angefügt:
 - "c) Gesundheitswissenschaften (Ergänzungsstudium) an der Technischen Universität Berlin 4
 - d) Ergänzungsstudium zum Lehramt mit einer beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin 6".
- jj) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:
 - "3a. im Land Bremen
 - a) Diplom-Berufspädagogik 8
 - b) Interdisziplinäres Aufbaustudium Dritte Welt 4".
- kk) In Nummer 4 wird nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe angefügt:
 - "d) Aufbaustudium Film 4".
- ll) In Nummer 5 werden die Buchstaben b und f aufgehoben und nach dem Buchstaben h folgende Buchstaben angefügt:
 - "i) Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Datenverarbeitung an der Universität Marburg 3
 - j) Ergänzungsstudium Internationale Berufspädagogik an der Gesamthochschule Kassel 4
 - k) Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Informatik an der Universität Marburg 3
 - l) Ergänzungsstudiengang Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung an der Technischen Hochschule Darmstadt 4
 - m) Pastoralpsychologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/Main 4".
- mm) Nummer 6 wird aufgehoben.
- nn) Nummer 6a wird aufgehoben.
- oo) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Textstelle "Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz" ersetzt durch die Bezeichnung "Universität Koblenz-Landau".

- pp) In Nummer 7 werden die Buchstaben c und d aufgehoben und durch folgende Buchstaben ersetzt:
- | | |
|--|-----|
| “c) Praktische Mathematik an der Universität Kaiserslautern | 4 |
| d) Aufbaustudium Journalistik an der Universität Mainz | 4 |
| e) Aufbaustudium Europäisches Diplom in Umweltwissenschaften | 4“. |
- qq) Nummer 9 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 “In den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Förderungshöchstdauer abweichend von Satz 2 nach der in der von der zuständigen Stelle genehmigten Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit.“.
- e) In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 wird nach der Textstelle “Bayern,” die Textstelle “Niedersachsen,” eingefügt.
- f) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort “Erweiterung” die Worte “vor oder” eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird vor dem Wort “Erweiterung” der Buchstabe “a)” eingefügt und im Anschluß an das Wort “Sonderschulen” folgender Buchstabe “b)” als neue Zeile eingefügt:
 “b) Ergänzungsstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen
 5 und
 3 Monate“.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 6 Buchstaben b und c wird jeweils die Textstelle “Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz” ersetzt durch die Bezeichnung “Universität Koblenz-Landau“.

ee) In Nummer 6 Buchstabe d wird die Textstelle "Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz" ersetzt durch die Bezeichnung "Universität Koblenz-Landau".

ff) Nach Nummer 6 Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:

"e) Ergänzungsstudium für das Lehramt an Berufsbildenden
Schulen an der Universität Kaiserslautern

5".

g) In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt in Ansehung des Faches Latein auch für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1994 die Hochschulzugangsberechtigung im Beitrittsgebiet erworben haben."

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. Schauspieltheater-Regie im Land Hamburg

8".

b) Die Nummern 4, 7, 7a und 7b werden aufgehoben.

c) In Nummer 8 werden vor die Textstelle "erste Studienstufe" die Buchstaben "aa)" und vor die Textstelle "zweite Studienstufe" die Buchstaben "bb)" eingefügt.

d) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Land Nordrhein-Westfalen bestimmt sich die Förderungshöchstdauer abweichend von Satz 1 nach der in der von der zuständigen Stelle genehmigten Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit."

7. In § 8 werden in der Überschrift sowie in Absatz 3 die Textstellen "außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes" durch die Textstellen "im Ausland" ersetzt.

8. In § 11b wird die Überschrift wie folgt neu gefaßt:
"§ 11b Übergangsvorschrift 1985/88".
9. Nach § 11b wird folgender Paragraph eingefügt:
"§ 11c Übergangsvorschrift 1992
(1) Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung gilt für Auszubildende nur, soweit sie die Prüfung auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung ablegen, in der eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgesetzt ist.
(2) In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Neunte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 1992 (Fundstelle) gekürzt wird, gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1992 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter."
10. § 12 wird gestrichen; § 13 wird § 12.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. August 1992 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Mit dieser Neunten Änderungs-Verordnung wird die geltende Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FHDV) aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es dringend erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit lediglich die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen. Eine Ausweitung des Förderungsbereiches ist damit - mit einer Ausnahme (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe g) - nicht verbunden.

Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Verordnung ist kein Indiz für die generelle Förderungsfähigkeit der betreffenden Ausbildung. Im Einzelfall müssen die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 7 Abs. 2 BAföG erfüllt sein.

Die Bemessung der Förderungshöchstdauer wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen (vgl. auch Begründung zur 6. Änderungsverordnung - BR-Drs. 238/85, S. 9 ff, sowie Begründung zur 8. Änderungsverordnung - BR-Drs. 249/88, S. 11 f.):

Bei Studiengängen, in denen (inzwischen) eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß entsprechend den Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz - HRG - (insbes. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 11 [insbes. Abs. 2 Satz 3], 12 HRG) und in den Landeshochschulgesetzen innerhalb der Regelstudienzeit auch in angemessenem Umfang Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten ist. Deshalb entspricht die Förderungshöchstdauer bei diesen Studiengängen im allgemeinen der Regelstudienzeit. Ausnahmen wurden nur dort gemacht, wo von Länderseite ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Regelstudienzeit eine angemessene Zeit zur freieren Studiengestaltung nicht enthält und ein zusätzliches Semester auch durch die besondere Stoffdichte gerechtfertigt ist.

Soweit im Besonderen Teil der Begründung die Änderungen nicht eigens erläutert werden, entspricht die in dieser Änderungsverordnung bestimmte Förderungshöchstdauer daher der für den betreffenden Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit.

Ein pauschales Ankoppeln der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeiten verbietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da - wie sich bei den Vorberatungen zu diesem Entwurf zeigte - die Bemessung der Regelstudienzeiten nach dem HRG in den einzelnen Ländern noch zu unterschiedlich gehandhabt wird.

Namentlich in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden bei der Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des HRG zwar Regelstudienzeiten festgelegt, die in einigen Fällen die jetzt in der Verordnung bestimmten Förderungshöchstdauern um ein Semester unterschreiten. In anderen Ländern entsprachen die festgesetzten Regelstudienzeiten dagegen weitgehend den jetzigen Förderungshöchstdauern.

Angesichts dieser uneinheitlichen Praxis der Länder war es im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (noch) nicht möglich, von diesen kürzeren Studienzeiten für die Bestimmung der Förderungshöchstdauer auszugehen. Mit Recht wiesen die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß hier zunächst eine generelle Überprüfung sämtlicher Studiengänge mit Regelstudienzeiten an Wissenschaftlichen Hochschulen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FHDV) erforderlich wäre, um festzustellen, ob für vergleichbare Studiengänge auch entsprechend vergleichbare Regelstudienzeiten festgesetzt wurden. Da der Erlaß der jetzt vorgelegten Verordnung für den Vollzug aber unaufschiebbar ist, kann die Prüfung und Entscheidung dieser Fragen nicht abgewartet werden.

Im Hinblick darauf, daß den in einzelnen Ländern festgelegten - kürzeren - Regelstudienzeiten nicht auch schon in der Praxis tatsächlich kürzere Studienzeiten entsprechen, ist es - für eine gewisse Übergangszeit - nicht anders möglich als so zu verfahren.

B) Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nummer 1

- a) - Die Ausbildung an der Freien Kunstschule Rödel dauert ausweislich des § 3 der Studienordnung vom Januar 1991 einschließlich der Prüfungszeit acht Semester.
- Für die Ausbildung an der Freien Akademie für Bildende Kunst Freiburg e. V. ist in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 8. 1. 1990 eine Studiendauer einschließlich Prüfungszeit von acht Semestern vorgesehen.
- b) - Die bisherigen Nummern 4 und 5 waren aufzuheben, nachdem die Kirchenmusikschulen Esslingen und Heidelberg seit dem Wintersemester 1988/89 den Status einer Hochschule für Kirchenmusik erhalten haben. Eine Neuaufnahme in § 4 der Verordnung ist angesichts der bestehenden Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und 13 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung nicht erforderlich.
- Die Ausbildung an der Freiburger Graphikschule dauert gem. Nummer 2 Satz 1 der genehmigten Studienordnung einschließlich der Prüfungszeit acht Semester. Für die Ausbildung an der Freien Kunstschule Ravensburg e. V. ist in § 5 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. 6. 1990 eine Studiendauer einschließlich Prüfungszeit von acht Semestern vorgesehen.
- Für die Ausbildungen an der Freien Kunstschule Stuttgart sehen die genehmigten Studienordnungen der genannten Fachrichtungen jeweils in § 4 Satz 1 eine Studiendauer einschließlich der Prüfungszeit von acht Semestern vor.

- d) Die Ausbildungsdauer des Missionsseminars ist verlängert worden um die Zeit zwischen der mündlichen Prüfung und dem sich der Prüfung anschließenden Kolloquium. Die Ausbildungsdauer für das Missionsseminar beträgt nunmehr fünf Jahre und einen Monat. Da in den ersten beiden Jahren die Ausbildung förderungsrechtlich als Berufsaufbauschule, in den anschließenden Ausbildungsjahren als Höhere Fachschule eingestuft ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Satz 1 Nr. 3 Kirchenberufeverordnung), muß für diesen zweiten Teil die Förderungshöchstdauer entsprechend Nummer 2 der Prüfungsordnung vom Juni 1990 auf sechs Semester und einen Monat festgesetzt werden.

Nummer 2

- b) - Die Ausbildung an der Fachakademie für Fotodesign dauert ausweislich Nummer 5 Satz 2 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an die Staatliche Fachakademie für Fotodesign vom 1. März 1991 drei Jahre.
- Die festgesetzte Förderungshöchstdauer für die Ausbildung von Restauratoren an den Fachakademien im Land Bayern entspricht der in § 4 Satz 1 der Schulordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer.

Nummer 3 a)

- aa) Im Land Rheinland-Pfalz wird es - entgegen der Praxis in anderen Ländern - kein praktisches Studiensemester i. S. d. § 7 FHDV geben, sondern nur noch über die Studiendauer von sieben Semestern und in ein abschließendes Prüfungssemester verteilte praktische Studienzeiten. Nach einem Beschluß des Senats der Fachhochschule Rheinland-Pfalz werden im Laufe des Verordnungsverfahrens sämtliche Diplom-Prüfungsordnungen entsprechend umgearbeitet und eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgesetzt. Es ist daher erforderlich, für das Land Rheinland-Pfalz die Förderungshöchstdauer gegenüber den anderen Ländern um ein Semester zu erhöhen (zur Übergangsregelung vgl. u. S. 38). Eine Anwendung des § 7 FHDV kommt daneben nicht in Betracht, was durch den 2. Halbsatz des neuen Satzes 2 ausdrücklich bestimmt wird.

- bb) Hintergrund der Neufassung der Nummer 1 ist die Streichung der Ausbildung zum Missionar usw. in Dietzhölztal, die sich wie folgt erklärt:

Von der zehnsemestrigen Ausbildung ist das erste Jahr förderungsrechtlich als Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eingestuft (vgl. § 2 Satz 2 Kirchenberufesverordnung). In den verbleibenden acht Semestern ist nunmehr - statt wie bisher zwei Praktika von sechs und zehn Wochen Dauer - ein siebenmonatiges Gemeindepraktikum enthalten, für dessen Förderung § 7 FHDV gilt und das daher nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet wird. Da somit eine Förderungshöchstdauer von sieben Semestern festzusetzen wäre, eine solche jedoch schon in Satz 1 bestimmt ist, konnte die Ausbildung in Satz 2 Nr. 1 gestrichen werden. Außerdem wurde eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

- cc) Die bisherige Nummer 2 war aufzuheben, da die European Business School nach Oestrich-Winkel umgezogen ist (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd).
- ff) Die festgesetzte Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit für das EMS-Studium (Nr. 13). In diese Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert, auf das § 7 Förderungshöchstdauerverordnung keine Anwendung findet.
- hh) - Der Modellstudiengang Allgemeine Informatik dauert einschließlich eines Praxissemesters im französisch-sprachigen Ausland und eines Prüfungssemesters neun Semester. Da das Praxissemester nach § 7 FHDV nicht auf die Förderungshöchstdauer anzurechnen ist, ergibt sich eine Förderungshöchstdauer von acht Semestern.
- Bei den Studiengängen am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut in Saargemünd ist die Examenszeit nach Auskunft des Saarlandes - bedingt durch den binationalen Charakter der Ausbildung - in der Regelausbildungszeit von acht Semestern nicht enthalten, so daß eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern festzusetzen war.

- Für das Studium Freie Kunst Keramik an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz sieht die Prüfungsordnung vom 22. Januar 1992 vor:
 - a) Für das Kurzzeitstudium eine Studiendauer von drei Semestern, nach denen die Zulassung zur Prüfung beantragt werden kann (vgl. § 3 [4.2]). Da die Prüfung nach Auskunft des Landes Rheinland-Pfalz drei Monate beansprucht, war die Förderungshöchstdauer auf drei Semester und drei Monate festzusetzen.
 - b) Für das Langzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

Nummer 3 b)

- aa) Berlin kann im Hinblick auf Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 FHDV gestrichen werden.
- bb) - Die Förderungshöchstdauer von drei Semestern entspricht § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule für Technik Esslingen vom 1. März 1984 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
§ 37 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule für Technik Mannheim sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor. Da hierin ein Praxissemester, das gem. § 7 FHDV auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet wird, enthalten ist, war eine Förderungshöchstdauer von drei Semestern vorzusehen.
- Die Förderungshöchstdauer von drei Semestern entspricht der Studiendauer, wie sie in dem vom Land Rheinland-Pfalz übersandten Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Ludwigshafen vorgesehen ist. Hinsichtlich des hier vorgesehenen Praxissemesters gilt das zur Fachhochschule Mannheim Ausgeführte entsprechend.

- cc) - Die Streichung des Studienganges Abfallwirtschaft mit einer Förderungshöchstdauer von zwei Semestern konnte im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Satz 1 FHDV, der bereits zwei Semester zugesteht, erfolgen.
- Die für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Tagesform im Land Berlin vorgesehene Studiendauer von drei Semestern und drei Monaten entspricht der Studiendauer gemäß § 4 Abs. 1, § 5 der Studienordnung vom 7. Juli 1989 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Rahmenstudienordnung vom 1. August 1985 (vgl. auch § 17 Abs. 2 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung vom 2. Mai 1983).
- dd) - Die Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Aufbaustudiengang Maschinenbau-Informatik entspricht der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Studiendauer.
- Die Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Aufbaustudiengang Umweltschutz entspricht der in § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studiendauer.
- Die in Nummer 19 vorgesehene Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Aufbaustudiengang European Tourism Management entspricht der in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studiendauer.
- Die für den Tri-nationalen Aufbaustudiengang an der Fachhochschule des Saarlandes vorgesehene Förderungshöchstdauer von zwei Semestern und einem Monat entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Juli 1990, der für diesen Studiengang dreizehn Monate veranschlagt.

Nummer 3 c)

Die Hochschule für Gestaltende Kunst und Musik (FH) ist durch Gesetz vom 4. Oktober 1988 zu einer Hochschule für Künste angehoben worden. Damit findet § 4 FHDV unmittelbare Anwendung, weshalb Absatz 4 zu streichen war.

Nummer 4 a)

- cc) Die Förderungshöchstdauer von neun Semestern im Studiengang Industrial Design an der Hochschule der Künste Berlin entspricht der in § 3 der Studienordnung vom 6. Juli 1988 (geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1989) bzw. in § 2 Abs. 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen (Regel-)Studienzeit. Für eine Übergangszeit ist es erforderlich, diesen Studiengang neben den Festsetzungen in § 4 Abs. 1 Nr. 12 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FHDV aufzunehmen. Es studieren weiterhin Studenten nach den Regelungen der Vorläufigen Prüfungsordnung vom 5. November 1974, die es ihnen ermöglicht, nach einer bestandenen "ersten Abschlußprüfung" nach sieben Semestern das Diplom in weiteren fünf Semestern zu erwerben. Alle Studenten werden nach der neuen Studienordnung mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern immatrikuliert. Eine besondere Übergangsregelung ist daher nicht erforderlich.
- dd) Im Hinblick auf den ersten Halbsatz des § 4 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FHDV, wonach schon eine Förderungshöchstdauer von acht Semestern vorgesehen ist, war Nummer 17 als überflüssig zu streichen.

Nummer 4 b)

- aa) Die bisherige Nummer 3 war zu streichen, da es den dort geregelten Studiengang nicht mehr gibt.
- bb) Für das Weiterbildungsstudium an der Kulturpädagogischen Arbeitsstelle für Weiterbildung an der Hochschule der Künste Berlin sind in § 3 der Studienordnung vom 27. November 1991 vier Semester vorgesehen.

Nummer 4 c)

- gg) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 3 Abs. 4 (vgl. oben Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c).

Nummer 4 d)

- aa) Der in Nummer 2 genannte Studiengang Musiktherapie im Land Bayern ist nach der Abschaffung des Studienganges zu streichen.

Nummer 4 e)

- aa) Die Umgestaltung des Satzes 2 erklärt sich wie folgt:
- Die Streichung des Landes Hessen hat ihren Grund darin, daß aus den bislang hierunter fallenden Ausbildungen eigene Aufbaustudiengänge geworden sind (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc) [Nr. 11]).
 - Die Einfügung des Landes Schleswig-Holstein findet ihren Grund in § 28 der Prüfungsordnung für die künstlerischen Abschlußprüfungen an der Musikhochschule Lübeck vom 15. September 1980, wonach die Studiendauer für das Konzertexamen vier Semester beträgt.
 - Die Einfügung des Landes Berlin war erforderlich, da die Vorbereitung auf das Konzertexamen gem. § 3 Abs. 2 der Studienordnung Instrumentale Hauptfächer vom 24. September 1990 vier Semester dauert.
- bb) Die Sätze 3 bis 5 erklären sich aus bayerischen Besonderheiten der dort genannten Ausbildungen und finden ihren näheren Grund in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

Nummer 5 a)

- Der bisher unter Nr. 3 a geregelte Studiengang Angewandte Informatik an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz konnte gestrichen werden, da dieser bereits unter Nr. 43 (Informatik) subsumiert werden kann.
- In Nummer 19 a wurden die Länder Bayern und Saarland angefügt; hinsichtlich der Aufnahme beider Länder (Regelstudienzeit zehn Semester) gilt das bereits oben (Seite 23) Ausgeführte.

- Die Förderungshöchstdauer für den Studiengang Diplom-Musiklehrer an der Universität Mainz (Nr. 26 a) wurde abweichend von der in § 2 der Prüfungsordnung vom 10. Oktober 1988 festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern auf zehn Semestern festgesetzt, da nach Mitteilung des Landes Rheinland-Pfalz die Regelstudienzeit eine angemessene Zeit zur freieren Studiengestaltung nicht enthält und ein zusätzliches Semester auch durch die besondere Stoffdichte gerechtfertigt ist.
- Der bisher unter Nr. 28 a geregelte Studiengang Englische Philologie (Diplom-Anglist) im Land Schleswig-Holstein konnte gestrichen werden, da der Studiengang nicht mehr angeboten wird.
- Die Verkürzung der Förderungshöchstdauer im Fach Ernährungswissenschaft (Nr. 29) beruht auf einer Vereinheitlichung der Regelstudienzeit in den betroffenen Ländern. Diese Länder erklärten sich ausdrücklich mit der Verkürzung einverstanden.
- Die Förderungshöchstdauer im Fach Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz (Nr. 32 a) wurde abweichend von der in § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung vom 26. August 1986 festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern auf zehn Semester festgesetzt, da nach Mitteilung des Landes Rheinland-Pfalz die Regelstudienzeit eine angemessene Zeit zur freieren Studiengestaltung nicht enthält und ein zusätzliches Semester auch durch die besondere Stoffdichte gerechtfertigt ist.
- Im Studiengang Pharmazie (Nr. 71) ist die Förderungshöchstdauer abweichend von der in § 1 Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) lediglich so genannten Regelstudienzeit von acht Semestern um ein Semester zu erhöhen, da die hier bestimmte Regelstudienzeit eine angemessene Zeit zur freieren Studiengestaltung nicht enthält. Dies wird schon durch den Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAppO deutlich, der im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 AAppO steht. Entgegen dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 AAppO handelt es sich hier nicht um eine Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes. Ein zusätzliches Semester zur freieren Studiengestaltung ist nach Auskunft des Bundesministers für Gesundheit auch durch die nach wie vor bestehende besondere Stoffdichte in diesem Studienfach gerechtfertigt.

- Die Nummer 83 konnte aufgehoben werden, nachdem die einstufige Juristenausbildung im Land Hamburg ausgelaufen ist.
 - Die Förderungshöchstdauer im Fach Technomathematik an der Universität Kaiserslautern (Nr. 90 c) wurde abweichend von der in § 1 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung vom 20. März 1986 festgesetzten Regelstudienzeit von neun Semestern mit zehn Semestern festgelegt, da nach Mitteilung des Landes Rheinland-Pfalz die Regelstudienzeit eine angemessene Zeit zur freien Studiengestaltung nicht enthält und ein zusätzliches Semester auch durch die besondere Stoffdichte gerechtfertigt ist.
 - Gemäß § 3 Abs. 1 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung besteht das Studium der Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel (Nr. 92 a) aus einem Grundstudium von vier Semestern und einem Hauptstudium von vier Semestern. Nach § 3 Abs. 2 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung kann die Diplomprüfung im Anschluß an das achte Semester nach ordnungsgemäßigem Fachstudium abgelegt werden. Da gem. § 18 Abs. 4 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sechs Monate beträgt, beläuft sich die Studienzeit daher faktisch auf neun Semester.
- Es ist beabsichtigt, eine Regelstudienzeit von neun Semestern auch formell in der endgültigen Satzung festzulegen.
- Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP - Nr. 101 a) ist eine Regelstudienzeit von drei Jahren vorgesehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung). § 7 FHDV findet auf die jährlich abzuleistenden Pflichtpraktika (pro Studienjahr ein Trimester) keine Anwendung.

Nummer 5 b

Durch den neuen Satz 2 soll die Förderungshöchstdauerverordnung entschlackt und Unsicherheiten zur Frage, ob zweisemestrige Studiengänge im Hinblick auf § 9 FHDV angemeldet werden müssen, ausgeräumt werden. Zusatzausbildungen sind daher grundsätzlich mit zwei Semestern zu fördern.

Nummer 5 c

- bb) Die bisher unter Buchstabe c genannten Studiengänge (geowissenschaftlich-technische Zusammenarbeit) konnten im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b gestrichen werden.
- cc) Bei dem Aufbaustudiengang Interdisziplinäre Frankreich-Studien an der Universität Freiburg ist in § 6 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ein dreisemestriges Studium an der Universität Freiburg und im Anschluß daran ein Auslandssemester in Frankreich vorgesehen. Für letzteres gilt § 5 a Satz 2 BAföG, weshalb die Förderungshöchstdauer mit vier Semestern festzusetzen war.
- dd) Folgeänderung aufgrund Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.
- ee) Nach § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 20. April 1984 hat sich ein Kandidat "so rechtzeitig zur Prüfung zu melden, daß er diese spätestens drei Monate nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters vollständig ablegen kann". Da das Sommersemester nach Ende der Vorlesungszeit noch die Monate August und September umfaßt, müßte demnach die Prüfung im Laufe des Monats Oktober abgeschlossen werden können. Daher ist eine Förderungshöchstdauer von zwei Semestern und einem Monat für den Studiengang Denkmalpflege an der Universität Bamberg gerechtfertigt.
- ff) Der bisherige Studiengang Gerontopsychologie wurde lediglich in "Psychogerontologie" umbenannt. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.
- gg) - Die Förderungshöchstdauer von vier Semestern für den Studiengang Spiel- und Theaterarbeit mit Kindern und Erwachsenen entspricht der in § 3 Satz 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Studiendauer.
- Die Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Studiengang Computerlinguistik entspricht der in § 2 der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer.

- Die Förderungshöchstdauer von vier Semestern für den Ergänzungsstudiengang Journalistik entspricht der in § 2 Satz 1 der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer.
 - Die Förderungshöchstdauer von vier Semestern im Aufbaustudiengang Biotechnologie entspricht der in § 24 Abs. 3 Satz 1 der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Studiendauer.
 - Die Förderungshöchstdauer von zwei Semestern und zwei Monaten für das Aufbaustudium Literaturkritik entspricht der in § 4 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studiendauer.
- hh) Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.
- jj) Die für das Interdisziplinäre Aufbaustudium Dritte Welt vorgesehene Förderungshöchstdauer von vier Semestern entspricht der in § 4 Abs. 1 der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer einschließlich des Prüfungsverfahrens. Es wird darauf hingewiesen, daß davon auszugehen ist, daß der in der Studienordnung für diesen Studiengang vorgesehene Auslandsaufenthalt nicht unter § 7 der Förderungshöchstdauerverordnung fällt.
- kk) Die Förderungshöchstdauer von vier Semestern für das Aufbaustudium Film entspricht der in § 10 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für dieses Studium vorgesehenen Studiendauer einschließlich der Prüfung.
- ll)
- Die Aufhebung des bisherigen Buchstaben b ist eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.
 - Der Zusatzstudiengang Rehabilitationspädagogik (bisher Buchstabe f) wird nicht mehr angeboten und war daher zu streichen.
 - Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Datenverarbeitung entspricht der in § 3 der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer, in der nach Auskunft des Landes die Prüfungszeit enthalten ist.

- Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von drei Semestern für den Ergänzungsstudiengang Grundzüge der Informatik entspricht der in § 2 Satz 2 der Studienordnung vorgesehenen Studiendauer, in der nach Auskunft des Landes die Prüfungszeit enthalten ist.
- Die festgesetzte Förderungshöchstdauer von vier Semestern für den Studiengang Pastoralpsychologie entspricht der in § 3 Abs. 1 der Ordnung vorgesehenen Studiendauer.

mm), nn)

Die Nummern 6 und 6 a werden im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d aufgehoben; vgl. Begründung daselbst.

oo) Hierbei handelt es sich lediglich um eine Umbenennung.

pp) - Der bisher unter Buchstabe c aufgeführte Studiengang Technomathematik an der Universität Kaiserslautern ist ersetzt worden durch den Studiengang Praktische Mathematik an der Universität Kaiserslautern, weshalb der bisherige Buchstabe c aufzuheben war. Die Studiendauer für den Studiengang Praktische Mathematik beträgt gem. § 3 Abs. 1 vier Semester; dem entspricht die festgesetzte Förderungshöchstdauer.

- Das bisher unter Buchstabe d genannte zweisemestrige verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium konnte im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b gestrichen werden.

Das nunmehr unter Buchstabe d genannte Aufbaustudium Journalistik dauert ausweislich der Regelung in § 1 Satz 2 der Studienordnung zwei Jahre. Dem entspricht die festgesetzte Förderungshöchstdauer.

- Für den Aufbaustudiengang Europäisches Diplom in Umweltwissenschaften sieht die Studien- und Prüfungsordnung in § 2 Abs. 1 eine Studiendauer von zwei Jahren vor. Dem entspricht die festgesetzte Förderungshöchstdauer.

qq) Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.

Nummer 5 d

Der neue Satz 4 regelt die Förderungshöchstdauer für die Ergänzungsstudiengänge in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Da hier bereits durchgängig Regelstudienzeiten bestimmt sind, kann auf diese aus prinzipiellen Erwägungen und aus Gründen der Vereinheitlichung verwiesen werden. Angesichts der Fülle der Ergänzungsstudiengänge im Land Nordrhein-Westfalen hätte ohnehin eine generelle Umgestaltung der bisherigen Nummer 6 a dergestalt erfolgen müssen, daß zwischen den einzelnen Universitäten des Landes und weiter zwischen den dort jeweils angebotenen Ergänzungsstudiengängen zu differenzieren gewesen wäre, was die Verordnung an dieser Stelle äußerst unübersichtlich gemacht hätte.

Nummer 5 f

- aa) Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche und die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 15. Januar 1991 ist es ermöglicht worden, die Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach nicht nur nach, sondern auch vor der ersten Lehrerprüfung abzulegen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung). Diese Änderung gilt es auch in der Förderungshöchstdauerverordnung zu berücksichtigen.
- bb) Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 27. Dezember 1991 wurde ein unselbständiger Ergänzungsstudiengang eingerichtet, der es Absolventen von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu erwerben. Die Ausbildungsdauer beträgt fünf Semester (vgl. Art. 22 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung des o. g. Änderungsgesetzes). Da die Prüfung vier bis fünf Monate beansprucht und diese im Anschluß an die Vorlesungszeit des fünften Semesters vorgesehen ist, ist eine Förderungshöchstdauer von fünf Semestern und drei Monaten gerechtfertigt.
- cc) Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e. Auf Artikel 1 Nr. 9 wird verwiesen.

dd), ee)

Hierbei handelt es sich lediglich um eine - inhaltlich ohne Auswirkung gebliebene - Umbenennung der Hochschule.

- ff) Gemäß § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt die Studienzeit für das Ergänzungsstudium zum Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern vier Semester. Zuzüglich eines Prüfungssemesters ergibt sich eine Förderungshöchstdauer von fünf Semestern.

Nummer 5 g

Im Beitrittsgebiet war der Zugang zum Lateinunterricht an die Zulassung zu einer Abiturausbildung oder einer Ausbildung in Spezialschulen gebunden. Es kann daher nicht von einem flächendeckenden Unterricht wie in den alten Bundesländern ausgegangen werden. Hieraus erklärt sich die jetzt getroffene Sonderregelung, die die Auszubildenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Beitrittsgebiet erworben haben, vor förderungsrechtlichen Nachteilen schützen soll.

Die Befristung bis zum 1. 10. 1994 geht von der Erwartung aus, daß bis dahin der Lateinunterricht dem Unterrichtsangebot in den alten Ländern entspricht.

Nummer 6 b

Die Nummern 4, 7, 7 a und 7 b werden im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d aufgehoben; vgl. Begründung daselbst.

Nummer 6 c

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 6 d

Der Grund der Anfügung des Satzes 2 entspricht Art. 1 Nr. 5 Buchstabe d; die dort gegebene Begründung gilt hier entsprechend.

Nummer 7

Die Änderung setzt die Empfehlung des Bundesministers der Justiz zu Bezeichnungen in Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einigungsvertrages um (Rundschreiben vom 10. Dezember 1990 - IV Z 1-1200/3-8 SH 4 Z 1 1898/90 -).

Nummer 8

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 9.

Nummer 9

Die in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung stellt sicher, daß die Förderungshöchstdauer von acht Semestern im Land Rheinland-Pfalz lediglich für diejenigen Studierenden gilt, die bereits auf der Grundlage einer der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen ihre Prüfung ablegen. Diese Regelung ist erforderlich, um andere Studierende auszuschließen, bei denen die Voraussetzungen, die für die Änderung maßgeblich waren, noch nicht vorliegen.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung dient dem Vertrauensschutz. Die Verkürzung der Förderungshöchstdauer soll danach nur für Auszubildende gelten, die noch ausreichend Zeit haben, sich auf diese Änderung einzustellen. Dies trifft nur bei Auszubildenden zu, die noch nicht das Grundstudium beendet haben.

Nummer 10

Die Berlin-Klausel ist zu streichen, da sie gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 3

Durch die Inkrafttretensregelung ist sichergestellt, daß die Änderungen zum Wintersemester 1992/93 berücksichtigt werden können.

C) Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen (9. BAföG-Förderungs-
höchstdauerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober
1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.